

## ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Maiswurzelbohrer-Verordnung 2004, LGBl. Nr. 33/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 24/2012, aufgehoben wird.

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs:

Als effektivste Bekämpfungsmaßnahme zur Verhütung von Schäden, verursacht durch die Käferart des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera*), gilt ein vielfältiges und wechselndes Fruchtfolgesystem. Nachdem im Bundesland Oberösterreich die Etablierung dieses Schädlings aus der Familie der Blattkäfer mittlerweile erfolgt ist, sind verordnete Maßnahmen, die das Auftreten verhindern sollen und bisherige Meldepflichten im Zusammenhang mit der nicht mehr gegebenen Einstufung als Quarantäneschädling sowie weitere anlassbezogene behördliche Maßnahmen als (nunmehr) entbehrlich zu bezeichnen. Auch die seit 2023 geltenden Bewirtschaftungsvorgaben in Bezug auf den Maisanbau zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) durch den GAP-Strategieplan Österreich beinhalten wirkungsvolle Maßnahmen zur Minimierung von Schäden an Maisbeständen durch Vorgaben zur Anbaudiversifizierung mit Fruchtwechsel-Auflagen für bestimmte Kulturen (darunter Mais). Durch die Aufhebung, durch den Entfall von Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnissen und weiteren Vorschriften erfolgt ein Beitrag zur Deregulierung von (Behörden-)Verfahren im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden und von verordneten Aufgaben für die Pflanzenschutzstelle bzw. den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst in Oberösterreich.

#### II. Grundlagen

Diese Verordnung wird auf der Grundlage des § 4 Abs. 6 Oö. Pflanzengesundheitsgesetz 2019 - Oö. PflGG 2019, LGBl. Nr. 124/2019, erlassen. Die damit aufgehobene Oö. Maiswurzelbohrer-Verordnung 2004 wurde (noch) auf der Grundlage des § 5 Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 - Oö. PflSchG 2002, LGBl. Nr. 67/2002, in der Fassung LGBl. Nr. 106/2003, verordnet. Das Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 ist mit dem Inkrafttreten des Oö. Pflanzengesundheitsgesetzes 2019 am 24. Dezember 2019 außer Kraft getreten. Aus diesem Grund ist für die Aufhebung nunmehr die (beibehaltene) geltende Nachfolgebestimmung des § 4 Abs. 6 Oö. PflGG 2019 heranzuziehen.

#### III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Verordnung werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Durch den Wegfall von Anzeigepflichten und Anordnungsbefugnissen wird von einem Minderaufwand ausgegangen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine (nennenswerten) finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere von Frauen und Männern.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen an sich auf Grund des Regelungsgegenstands „Pflanzengesundheit“ eine umweltpolitische Relevanz auf. Von den umweltpolitischen Auswirkungen bei Schädlingsauftreten durch Pflanzenschutzmaßnahmen sind Pflanzen der Gattung Mais (*Zea mays*) betroffen. Die beabsichtigte Regelung (Aufhebung) selbst hat voraussichtlich keine diesbezüglichen Auswirkungen (mehr).

#### **VIII. Besonderheiten des Verordnungsverfahrens**

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält keine verfahrensrechtlichen Besonderheiten.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Art. I**

Die Oö. Maiswurzelbohrer-Verordnung 2004 steht seit Juni 2004 in Geltung und regelt Maßnahmen zur Feststellung des Auftretens, zur Eindämmung der Ausbreitung und zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera*). Ursprünglich wurde diese Verordnung als präventive Vorsorgemaßnahme zum Schutz von Pflanzen der Gattung Mais (*Zea mays*) bzw. von deren Anbaugebieten und -regionen erlassen. Nach dem ersten Auftreten dieses Schädlings im Bundesland Oberösterreich im Jahr 2006 hat sich der Maiswurzelbohrer mittlerweile (auf natürlichem Weg) über das gesamte Gebiet unseres Bundeslandes verbreitet. Bis 2014 galt der Maiswurzelbohrer als Quarantäneschädling, dieser Status wurde mit dem Durchführungsbeschluss der EU-Kommission 2014/62/EU vom

6. Februar 2014 aufgehoben, allerdings eine Bekämpfungsempfehlung ausgesprochen (2014/63/EU). Das von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich im Zusammenwirken mit der AGES durchgeführte begleitende Monitoring hat seit 2017 keine Anstiege hinsichtlich dieser Etablierung (mehr) gezeigt.

Wirkungsvollste Bekämpfungsmaßnahme ist (weiterhin) ein wechselndes Fruchtfolgesystem mit welchem – trotz Etablierung – die Auswirkungen auf den Maisertrag auf ein Minimum reduziert werden. Insbesondere aufgrund der seit 2023 (ober)österreichweit geltenden Mindestbewirtschaftungsvorgaben gemäß GLÖZ Standard 7 (Fruchtfolgeauflagen zu Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung) sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Z 1 und 2 Oö. PflGG 2019 (Verhinderung der weiteren Verbreitung, beträchtliche Schadenbedeutung) nicht mehr gegeben. Die Verordnung und damit verbunden bestimmte (anlassbezogene) behördliche Aufgaben bzw. bestimmte Pflanzenschutzmaßnahmen können daher entfallen.

#### **Art. II:**

Es wird kein expliziter Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Verordnung festgelegt. Eine Erlassung und damit verbunden die Aufhebung der Oö. Maiswurzelbohrer-Verordnung 2004 ist noch im Jahr 2024 bzw. im 1. Quartal 2025 vorgesehen. Mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Tag gilt die Oö. Maiswurzelbohrer-Verordnung 2004 sodann als aufgehoben.